

Bürgerbegehren gegen Windkraftanlagen im Schenkenwald

Die Unterzeichnenden beantragen einen Bürgerentscheid nach § 21 Absatz 3 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg zu folgender Fragestellung:

Sind Sie für die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2025, der darauf abzielte, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans 89 einzuleiten, um im Schenkenwald eine Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen?

Begründung: Die Stadt Wertheim beabsichtigt, im Schenkenwald die Errichtung von Windrädern zu ermöglichen. Da der Regionalverband die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windkraftanlagen im Schenkenwald bis auf Weiteres regionalplanerisch zurückgestellt hat, möchte die Stadt Wertheim ihr Ziel durch eine schnelle Änderung des Flächennutzungsplans erreichen. Dazu hat der Gemeinderat am 17.11.2025 einen sog. verfahrenseinleitenden Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, zu dem nach § 21 Absatz 2 Punkt 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerbegehren möglich ist. Wir sind gegen diesen Gemeinderatsbeschluss, weil wir meinen, dass der Schenkenwald als eines der letzten großen zusammenhängenden und ökologisch intakten Waldgebiete von Windkraftanlagen freigehalten werden sollte. Zumindest sollte abgewartet werden, bis der Regionalverband seine sorgfältig durchgeföhrten Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen abgeschlossen hat, ohne dass die Stadt Wertheim dem in irgendeiner Weise vorzugehen versucht.

Kostendeckungsvorschlag: Durch Aufhebung dieses Gemeinderatsbeschlusses entstehen keine Kosten, insofern ist für dieses Bürgerbegehren kein Kostendeckungsvorschlag erforderlich.

Vertrauenspersonen: Klaus Sadowski, Klingengweg 9, 97877 Nassig; Steffen Schleßmann, Waldflur 70, 97877 Nassig; Bernd Brümmer, Kochshecke 4, 97877 Nassig

Die Unterzeichnenden berechtigen die Vertrauenspersonen, den Antrag im Fall eines Kompromisses zurückzunehmen oder ihn im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu modifizieren. Die Angaben dürfen ausschließlich zur Einreichung des Bürgerbegehrens verwendet werden, nach Prüfung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens durch die Gemeindeverwaltung werden sie gelöscht. Unterschriftsberechtigt sind Personen mit Hauptwohnsitz in Wertheim ab 16 Jahren, die die Staatsbürgerschaft Deutschlands oder eines anderen EU-Landes haben.

Alle Eintragungen sollten leserlich und vollständig erfolgen.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße mit Haus-Nr.	Ort	Datum	Unterschrift
1					Wertheim		
2					Wertheim		
3					Wertheim		
4					Wertheim		
5					Wertheim		
6					Wertheim		
7					Wertheim		
8					Wertheim		
9					Wertheim		
10					Wertheim		
11					Wertheim		
12					Wertheim		
13					Wertheim		
14					Wertheim		
15					Wertheim		

Unterschriftenlisten bitte bis spätestens zum 15. Februar 2026 zurückgeben an: Bernd Brümmer, Kochshecke 4, 97877 Nassig